Katholischer Lehrerverein : Reisekarte : Wanderferien Provence und Camargue

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **48 (1961)**

Heft 19

PDF erstellt am: **03.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Zwang zur Koedukation?

Trotz schwerster Bedenken und gegen den Willen der oppositionellen CDU-Fraktion wurde im hessischen Landtag ein neues Schulgesetz ratifiziert, das unter anderem folgenden Paragraphen enthält: «Eine gemeinsame Erziehung der Geschlechter ist anzustreben.» Dazu nahm die ‚Schul-Korrespondenz' in folgender Weise Stellung:

Bei der Behandlung der Gesetzesvorlage ist von Mitgliedern der SPD-Fraktion zur Frage der Koedukation immer wieder von einem anerkannten pädagogischen Grundsatz gesprochen worden. Dies läßt vermuten, daß die gemeinsame Erziehung der Geschlechter schlechthin und unter allen Umständen durchgeführt werden soll. Es handelt sich also nicht darum, festzulegen, daß die gemeinsame Unterrichtung der Geschlechter zulässig ist, sondern daß sie als die einzige Erziehungsart in der Schule Geltung bekommen soll. Daß es sich dabei keineswegs um einen allgemein anerkannten Grundsatz der Pädagogik handelt, soll hier nicht weiter erörtert werden. Es ist aber zu fragen, ob vom rechtlichen Standpunkt aus die gemeinsame Erziehung der Geschlechter zwangsweise durchgesetzt werden kann, also gegen den Willen der Erziehungsberechtigten. Daß eine solche Regelung beabsichtigt ist, ergibt sich aus den bekanntgewordenen Erwägungen einzelner Schulaufsichtsbehörden, die auf Grund der neuen Bestimmungen in den größeren Schulen, in denen wegen der Zahl der Schüler Jungen und Mädchen getrennt unterrichtet werden konnten und auch wurden, nur gemeinsame Klassen für Mädchen und Jungen einrichten wollen. Dazu kommt weiter, daß es beabsichtigt sein könnte, überhaupt nur Schulen zuzulassen oder fortbestehen zu lassen, die sowohl von Mädchen als auch von Jungen besucht werden.

Wenn die Bestimmung diesen Sinn hat oder in diesem Sinn durchgeführt wird, dann muß die Verfassungsmäßigkeit dieser Vorschrift angezweifelt werden. In Art. 56 Abs. 6 der Hessischen Verfassung heißt es nämlich, daß die Erziehungsberechtigten das Recht haben, die Gestaltung des Unterrichtswesens mitzubestimmen. Das bedeutet, daß eine Maßnahme, wie die gemeinsame Erziehung der Geschlechter, nicht gegen den Willen der Erziehungsberechtigten durchgeführt werden darf. Daraus folgt weiter, daß in den Schulen die Möglichkeit der getrennten Erziehung der Geschlechter aufrechterhalten bleiben muß, auch in der Form, daß besondere Schulen für Mädchen oder Knaben aufrechtzuerhalten sind. Schließlich aber kann ein Zwang zum Besuch einer bestimmten Schule oder einer bestimmten Schulart nur im Rahmen der Schulpflicht ausgeübt werden. Denn nur insoweit kann überhaupt das Elternrecht während der Schulzeit eingeschränkt werden. Da der Staat anerkanntermaßen kein Bildungsmonopol besitzt, müssen die öffentlichen Schulen den Wünschen der Erziehungsberechtigten durch entsprechende Auswahl der Schulen Rechnung tragen.

Katholischer Lehrerverein der Schweiz

Reisekarte: Wanderferien Provence und Camargue

Der KLVS und der VKLS organisieren gemeinsam im Verlaufe der Frühlingsferien eine interessante und originelle Ferienreise durch die Provence und die Camargue. Die Reise führt per Autocar und zu Fuß kreuz und quer durch die schönsten Gebiete Südfrankreichs.

Reiseleiter: Herr Anton Amrein, Oberlehrer, Horw LU. Abfahrt: Ostermontag, 23. April 1962. Rückkehr: 1. Mai 1962. Die Wanderungen können in guten Halbschuhen ausgeführt werden. An einzelnen Tagen werden jedoch hohe Schuhe unbedingt erforderlich sein. Marschdauer ein bis vier Stunden je halber Tag, jedoch maximal fünf Stunden pro Tag.

Verlangen Sie das ausführliche, illustrierte Programm beim *Katholischen Lehrerverein der Schweiz*, Abt. Reisen, Aesch am See LU, Tel. (041) 88 65 59.

Aus Kantonen und Sektionen

URI. (Korr.) Dem Amtsschimmel rühmt man nach, daß er immer bedächtige, langsame Schritte mache. Am Jahresende haben zwar die Urnerlehrer das Gegenteil zur freudigen Kenntnis nehmen dürfen. Schon längere Zeit lag die Besoldungsvorlage der Lehrerschaft bereit. Der hohe Erziehungsrat beriet ihn durch, schickte ihn weiter an die kantonale Oberinstanz. Weil aber andere Beamtengruppen mit ihrem neuen Lohnregulativ noch im Rückstand waren, konnte der Landrat die Beratung des fälligen Besoldungsgesetzes im Jahre 1961 noch nicht in Beratung ziehen. Um die Härte des Teuerungsanstiegs und der Gehaltsanpassung an das schweizerische Mittel zu mildern, beschloß der Landrat eine Übergangslösung. Den Gemeinden wurde das Recht eingeräumt, den Schulbediensteten eine Gehaltsaufbesserung zu gewähren in der Höhe von 5 bis 8 Prozent des gesamten Jahresgehaltes, woran der Kanton die Kosten bis zu 4 Prozent übernimmt. Im Jahre 1962 soll dann die Besoldungsvorlage durch-